

Der Oberbürgermeister

Amt für Umwelt und Grün.

31 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg

Firma KappertzAgrar & Umwelt Service GmbH & Co.KG Friemersheimer Str. 5 47229 Duisburg



Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Ihre Nachricht vom

Auskunft erteilt

m.radtke@stadt-duisburg.de

Telefon

Datum

Frau Radtke

(0203) 283-3546

01.03.2010

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Aktenzeichen Az.: 31-13TG19 Zimmer 1204

31-13 Ra.

Beförderernummer: E11281920

<u>Transportgenehmigung</u>

Allgemeines

Auf Grund Ihres Antrags vom 12.01.2010 wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG vom 27.09.1994, BGBI. I S. 2705) in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV vom 10.09.1996, BGBl. I, S. 1411) zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung v.15.07.2006 (BGBI. I S.1619) eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

- Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum. Sie ist nicht übertragbar.
- Eine Weitergabe an Subunternehmer ist unzulässig.
- Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.
- IV Die Transportgenehmigung gilt für alle Abfälle nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV).
- Diese Transportgenehmigung wird unbefristet erteilt.



Sonnenwall 77/79 Bankkonten: Sparkasse Duisburg BLZ 35050000 200200400 Commerzbank BLZ 35040038 581390200 Deutsche Bank BLZ 35070030 3696648 Deutsche Bundesbank BLZ 35000000 35001700 Dresdner Bank BLZ 35080070 205952600 KD-Bank eG BLZ 35060190 1011784018

Stadtkasse:

Telefon (0203) 283-5909

Telefon (0203) 283-3017

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- 1. In dem zum Einsammeln und Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,
 - eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
 - eine Kopie des (Sammel-) Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen im privilegierten Verfahren (ab 01.04.2010 Angaben zum elektronischen Entsorgungsnachweis),
 - die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten und/oder beförderten Abfälle (ab 01.04.2010 Angaben zum elektronischen Begleitschein)

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

- 2. Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z. B. Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen, Änderung des Firmennamens/ der Firmenanschrift oder ein Wechsel der Geschäftsführung oder der Verantwortlichen Personen) sind mir unter Vorlage eines Antragsformulars gemäß Anlage 1 zur TgV unverzüglich mitzuteilen (§ 8 Abs. 2 TgV).
- 3. Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Verantwortliche Personen im Rahmen dieser Transportgenehmigung sind:

1. Christoph Kappertz

Hinweis:

Betreffen die Änderungen den Wechsel des Genehmigungsinhabers (z. B. Wechsel des Firmeninhabers, Änderung der Gesellschaftsform oder Zusammenlegung von Firmen), so ist ein Neuantrag erforderlich, da die Genehmigung nicht übertragbar ist.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teil zunehmen. Die Teilnahme ist mir unaufgefordert, erstmals drei Jahre nach Besuch des Fachkundelehrgangs nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV und danach regelmäßig alle drei Jahre, nachzuweisen.

- 4. Abfälle sind während der Beförderung getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden, es sei denn, dies geschieht auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises, wenn dort das Vermischen von Abfällen während der Beförderung ausdrücklich erlaubt ist.
- 5. Die Beförderungsmittel sind so abzudichten/abzudecken, dass während des Beförderungsvorganges keine Abfälle auch nicht in geringen Mengen austreten können.
- Der Transport der Abfälle hat auf direktem Wege zu der Entsorgungsanlage zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung darf nur in zugelassenen Zwischenlagern erfolgen. Umladungen sind während des Transportzeitraumes nicht gestattet. Sollte aus zwingenden Gründen eine Übergabe der Abfälle an den Entsorger am Tag des Einsammelns nicht möglich sein, kann der LKW bis zum nächsten Werktag auf Ihrem Betriebsgelände abgestellt werden. Hierbei dürfen die Transportbehältnisse nicht vom LKW getrennt werden.

Begründung der Auflagen:

Gemäß § 8 Abs. 2 TgV kann die Transportgenehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist. Der Einsammler und Beförderer muss diesen Auflagen nachkommen.

Meine Auflagen zu Ziffer 2 und 3 sollen sicherstellen, dass die Erfüllung der seitens des KrW-/AbfG und der TgV aufgestellten Voraussetzungen für die Erteilung einer Transportgenehmigung (auch während ihrer Geltungsdauer) gewährleistet ist.

Die Auflagen unter Ziffer 1, 4 bis 6 sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, erforderlich.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Die Transportgenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bzw. der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.

Die Genehmigung kann insbesondere bei

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
- Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung oder eines Entsorgungsnachweises,
- sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des KrW-/AbfG und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,
- nachträglich festgestellter Unzuverlässigkeit der Geschäftsführung oder einer verantwortlichen Person

zurückgenommen oder widerrufen werden.

Hinweis:

Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen können auch als Straftaten (z. B. §§ 326, 330a StGB) oder Ordnungswidrigkeiten (§ 12 TgV, § 61 KrW-/AbfG) geahndet werden.

2. Die Genehmigung ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass durch den Genehmigungsinhaber Personen-, Sach- und Gewässerschäden über eine Kfz-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge versichert wurden:

Sofern die Fahrzeuge mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, sind Sach- und Gewässerschäden ausreichend mitversichert. Sofern die Fahrzeuge <u>nicht</u> mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, muss aus der Police eindeutig hervorgehen, dass

- Sach- und Gewässerschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 1.500.000,--€ und
- Personenschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000,- EUR im Rahmen der Kraftfahrzeugversicherung versichert sind.

Das versicherte Risiko muss aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers hervorgehen. Eine Kopie der Police oder der Bestätigung ist beim Transport im Fahrzeug mitzuführen. Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Genehmigung unwirksam.

Ferner muss, soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, zusätzlich eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine auf diese Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung abgeschlossen sein, anderenfalls verliert diese Genehmigung ihre Gültigkeit.

Hinweise

- 1. Beim Einsammeln oder Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Insbesondere wird auf die Grundsätze der §§ 4, 10 KrW-/AbfG (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft und der Abfallbeseitigung) und § 13 KrW-/AbfG (Überlassungspflichten an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) und die sich aus §§ 42 47 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Nachweisverordnung (- NachwV vom 20.10.2006, BGBl. I, S. 2298 in der jeweils gültigen Fassung) ergebenden Pflichten hingewiesen.
- 2. Die im Entsorgungsnachweis für die Beförderung des Abfalls getroffenen Maßgaben sind einzuhalten (§ 49 Abs.3 S. 2 KrW-/AbfG).
- 3. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4TgV).
- 4. Fahrzeuge, mit denen Abfälle zur Beseitigung auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimetern Grundlinie und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein (§ 49 Abs. 6 KrW-/AbfG).
 - Die Pflicht zur Kennzeichnung mittels Warntafel besteht auch beim Transport von Abfällen zur Verwertung, sofern es sich um die grenzüberschreitende Abfallverbringung handelt, und zwar unabhängig von einer Einstufung als gefährliche Abfälle.
- 5. Abfälle, die nach der maßgebenden Abfallsatzung einer Gemeinde, Stadt oder eines Kreises der Müllabfuhr zu überlassen sind, dürfen nicht eingesammelt werden. Diese dürfen erst dann abgeholt werden, wenn der Erzeuger dieser Abfälle von der Stadt oder dem Kreis im Einzelfall von der Überlassungspflicht befreit worden ist und Ihnen gegenüber dies auch nachgewiesen hat (Befreiung vom Anschlusszwang).
- Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren stellen.
- 7. Wer einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 2 TgV nicht nachkommt, oder, wer ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 TgV bzw. § 49 Abs.1 Satz 1 KrW-/AbfG Abfälle zur Beseitigung oder gefährliche Abfälle zur Verwertung einsammelt und/oder befördert, handelt ordnungswidrig (§ 12 Abs.1 Nr. 2 TgV). Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 61 Abs. 3 KrW-/AbfG).

PQR
0 2
Σ
_
¥
2
-
Ξ
O
щ
ш
۵
O
В
A

BARCODEFELD 75x15mm

erbindung mit § 7 Transportgenehmigungsverordnung		Zutreffendes bitte ankreuzen 🔀 oder ausfülle	
Antragsteller (Betriebsinhaber) (Hauptsitz des Einsammler	s und Beförderers)		
1 Firma Kappertz Agrar & Umwelt Service			
	Beförderernum:		
GmbH & Co, KG		i de la maria de la 🕒	11281920 Haus
Friemersheimer Str.			5
3 PLZ Ort 47229 Duisburg			
4 Telefon Telefax			
02065/49708			
olgende Unterlagen über den Antragsteller sind als Anlage eigefügt oder liegen der Behörde bereits vor:	Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde vor	Anlage ¹⁾
5 Gewerbeanmeldung	اللللا	×	
6 Handelsregisterauszug	LILILI.	×	
7 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister		×	اللا
8 Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung		×	
9 Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung ²	اللللة المالية	x	LJ.
10 Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung ²⁾	للللل	x	
Betriebsinhaber, gesetzliche Vertreter des Betriebsinhaber	s, vertretungsberechtig	ter Gesellschafter, Geso	häftsführe
1 Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort	
Christoph Kappertz	28,02,78	Krefeld	MARINEL DE RESERVOR
	Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde vor	Anlage ¹⁾
.2 Führungszeugnis	للللا		لبا
3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	اللللا		الما
4 Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort	
Manfred Kappertz	19,03,44	Hülhoven jetzt He	insberg
	Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde vor	Anlage ¹⁾
5 Führungszeugnis	الللا		ٔ لیا
o ramangatang na		물병하다는 "이 얼마나 아이 아이 가게 가입니다. 나	
6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	للللا		لبا

Anlagen durchnumerieren und betreffende Nummer eintragen.

Soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeugs gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1f) TgV.

Hierzu zählen insbesondere die nicht rechtzeitige Vorlage von Lehrgangsbescheinigungen der verantwortlichen Person/en, das Unterbleiben einer Mitteilung über eine Änderung des Firmennamens, den Umzug des Unternehmens oder einen Wechsel der Geschäftsführung bzw. der verantwortlichen Person/en.

Der Transport von Abfällen, die nicht im Abfallkatalog der Genehmigung enthalten sind, ist einer Beförderung ohne Transportgenehmigung gleichzusetzen und wird entsprechend ordnungsrechtlich geahndet.

Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Radtke)



_	Passer für EDV	On most passe, the tree that reactive Tile and at almost her	The Control of the Co	nblatt Antrag Transportg	enenmigung (/		
	Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen						
	3.1 der unter Ziffer 21 genannte Betriebsinhaber						
	3.2 folgende Person:		Geburtsdatum				
	3.3 Name		Tag, Monat, Jahr	Geburtsort			
			Ausstellungsdatum		4		
	3.4 Nachweise der Fachkunde		Tag, Monať, Jahr	liegt der Behörde vor	Anlage¹)		
	3.5 Führungszeugnis						
	3,6 Auskunft aus dem Gewerbezentra	alregister			1 . 1		
a Scriebweise: K L M N O P Q R 3 4 5 6 7 8 9 0							
	4 Vertretung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person (soweit vorhanden)						
	4.1 Name		Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort			
	Lilling						
			Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde Vor	Anlage ¹⁾		
	4.2 Nachweise der Fachkunde		لبلبلنا		البا		
	4.3 Führungszeugnis		لبليليا		البا		
	4.4 Auskunft aus dem Gewerbezentr	alregister	البلبل		البا		
1 2 1	4.5 Fortsetzung weiterer Person	en auf formlosem Einlegeblatt					
E F G H W X Y Z							
	5 Bestätigung und Unterschrift						
B C D	5.1 Wir bestätigen, daß die im Antra einschlägigen Vorschriften des K	(reislaufwirtschafts- und Abfall	lgesetzes und der dazu erlass	enen Rechtsverordnungen	zu beachten		
S A	und die für die Beförderung zusa Güter einzuhalten. Wir wissen, d Einsammlungs- und Beförderung	laß der Betriebsinhaber dafür S asbetriebs verantwortlichen Pe	Sorge zu tragen hat, daß die f ersonen sowie das sonstige P	ur die Leitung und Beaufsic	htigung des		
	den für die Tätigkeit erforderlich	en aktuellen Wissensstand ver	fügen (s. § 6 TgV.)				
	5.2 Ort	Datum	Rechtsverbindliche U	nterschrift			
		Tag, Monat, Jahr					
		12.01.10	, ,	\mathcal{L}			
mir	Duisburg	12.01.10	(<u></u>	Stapert	75. 76. A. H.		
151 X							
/5,							
ELD .							
)EFELD							
CODEFELD							
BARCODEFELD /5x15mm							

¹⁾ Anlagen durchnumerieren und betreffende Nummer eintragen.